

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 948 vom 20. November 2023

(Portaria SDA/MAPA Nº 948, de 20 de Novembro de 2023)

Quelle: G/SPS/N/BRA/2161/Add. 1, <https://www.in.gov.br/web/dou/-/portaria-sda/mapa-n-948-de-20-de-novembro-de-2023-524578771> aufgerufen am 06.12.2023

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 27.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Verordnung SDA/MAPA Nr. 970 vom 08.12.2023

Verordnung SDA/MAPA Nr. 948 vom 20. November 2023

Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die
Einfuhr von Vermehrungsmaterial von
Phalaenopsis (*Phalaenopsis* spp.) jeglichen
Ursprungs

...

Art. 1 Hiermit werden die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial (Kategorie 4) von Phalaenopsis (*Phalaenopsis* spp.) jeglichen Ursprungs festgelegt.

Art. 2 Jungpflanzen von Phalaenopsis ist ein Pflanzengesundheitszeugnis, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beigefügt; es enthält folgende zusätzliche Erklärungen:

- I) "Die Sendung wurde kontrolliert und für frei von *Acosta tourannensis*, *Amsacta lactinea*, *Atractomorpha psittacina*, *Dichromothrips corbetti*, *Dichromothrips smithi*, *Frankliniella intonsa*, *Halyomorpha halys*, *Laevicaulis alte*, *Lema pectoralis*, *Lepidosaphes chinensis*, *Orchidophilus aterrimus*, *Orchidophilus peregrinator*, *Orchidophilus ran*, *Orgyia postica*, *Parlatoria pseudaspidotus*, *Scirtothrips dorsalis*, *Spodoptera exigua*, *Spodoptera litura* und *Thrips hawaiiensis* befunden." oder "Die Sendung wurde mit (Behandlung im entsprechenden Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses angeben) zur Bekämpfung von *Acosta tourannensis*, *Amsacta lactinea*, *Atractomorpha psittacina*, *Dichromothrips corbetti*, *Dichromothrips smithi*, *Frankliniella intonsa*, *Halyomorpha halys*, *Laevicaulis alte*, *Lema pectoralis*, *Lepidosaphes chinensis*, *Orchidophilus aterrimus*, *Orchidophilus peregrinator*, *Orchidophilus ran*, *Orgyia postica*, *Parlatoria pseudaspidotus*, *Scirtothrips dorsalis*, *Spodoptera exigua*, *Spodoptera litura* und *Thrips hawaiiensis* behandelt."
- II) "Der Ort der Erzeugung wurde im Monat vor dem Versand kontrolliert und die entnommenen symptomatischen Proben wurden in einem amtlichen Labortest für frei von *Cylindrosporium phalaenopsidis*, *Dickeya fanzhongdai*, *Phomopsis orchidophila* und *Sphaerulina phalaenopsidis* befunden." oder "Die Sendung wurde mit (Behandlung im entsprechenden Abschnitt des

Pflanzengesundheitszeugnisses angeben) zur Bekämpfung von *Cylindrosporium phalaenopsis*, *Dickeya fanzhongdai*, *Phomopsis orchidophila* und *Sphaerulina phalaenopsis* behandelt." oder "Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines Labortests Nr. ___ für frei von *Cylindrosporium phalaenopsis*, *Dickeya fanzhongdai*, *Phomopsis orchidophila* und *Sphaerulina phalaenopsis* befunden."; und

- III) "Der Ort der Erzeugung wurde im Monat vor dem Versand kontrolliert und die entnommenen symptomatischen Proben wurden in einem amtlichen Labortest für frei von *Capsicum chlorosis virus*, *Impatiens necrotic spot virus* und *Phalaenopsis chlorotic spot virus* befunden." oder "Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests Nr. ___ für frei von *Capsicum chlorosis virus*, *Impatiens necrotic spot virus* und *Phalaenopsis chlorotic spot virus* befunden."

Einziges Absatz. Die zu verwendende Behandlung wird vom Ursprungsland im voraus mit der NPPO Brasiliens abgestimmt.

Art. 3 In-vitro-Jungpflanzen von *Phalaenopsis* ist ein Pflanzengesundheitszeugnis, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beigefügt; es enthält folgende zusätzliche Erklärungen:

- I) "Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests Nr. ___ für frei von *Capsicum chlorosis virus*, *Impatiens necrotic spot virus* und *Phalaenopsis chlorotic spot virus* befunden." oder "Die In-vitro-Pflanzen stammen von Mutterpflanzen, die kontrolliert und für frei von *Capsicum chlorosis virus*, *Impatiens necrotic spot virus* und *Phalaenopsis chlorotic spot virus* befunden wurden."

Art. 4 In Abhängigkeit vom pflanzengesundheitlichen Status in seinem Staatsgebiet kann das Ursprungsland für die geregelten Schadorganismen auch folgende Erklärungen abgeben:

- I) "(Name des Schadorganismus) ist ein Quarantäneschadorganismus, der in (Ursprungsland) nicht vorhanden ist./ (Namen der Schadorganismen) sind Quarantäneschadorganismen, die in (Ursprungsland) nicht vorhanden sind." oder
- II) "(Name des Schadorganismus) kommt/(Namen der Schadorganismen) kommen in (Ursprungsland) nicht vor."

Art. 5 Das Ursprungsland teilt der NPPO Brasiliens zur vorherigen Zustimmung die zusätzlichen Erklärungen mit, die im Pflanzengesundheitszeugnis verwendet werden.

§ 1 Erfolgte die Mitteilung gemäß diesem Artikel nicht im voraus, muss das Ursprungsland die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 einhalten, da die Verwendung der alternativen Erklärungen gemäß Artikel 4 nicht möglich ist.

§ 2 Das Ursprungsland meldet die Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der genannten Schadorganismen, wenn sich der Status in seinem Staatsgebiet ändert.

Art. 6 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht (MAPA) akkreditierten Labors.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und den pflanzengesundheitlichen Test trägt der Interessent.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 7 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslands benachrichtigt, und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) in Brasilien kann die Einfuhr von Vermehrungsmaterial von Phalaenopsis aus diesem Land bis zur Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 8 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Vorschrift eingehalten werden.

Art. 9. Folgende Bestimmungen werden ► **M1** nach Ablauf von 360 (dreihundertsechzig) Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung ◀ aufgehoben:

- I) die Verwaltungsvorschrift SDA/MAPA Nr. 1 vom 7. Januar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt D.O.U. Nr. 6 Abschnitt 1 Seite 6 vom 9. Januar 2015 und
- II) die Verwaltungsvorschrift SDA/MAPA Nr. 24 vom 18. November 2015, veröffentlicht im Amtsblatt D.O.U. Nr. 221 Abschnitt 1 Seite 5 vom 19. November 2015, nach einem Zeitraum von 360 (dreihundertsechzig) Tagen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

§ 1 Für Jungpflanzen von Phalaenopsis aus Ecuador, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Japan, den Niederlanden, Thailand und Taiwan haben die Nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPO) dieser Ursprungsländer eine Frist von 360 (dreihundertsechzig) Tagen¹, um ihre Verfahren für die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen anzupassen.

§ 2 Für In-vitro-Jungpflanzen von Phalaenopsis aus Taiwan haben die Nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPOs) der Ursprungsländer eine Frist von 360 (dreihundertsechzig) Tagen, um ihre Verfahren zur Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen anzupassen.

§ 3 Während der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Anforderungen anzuwenden.

CARLOS GOULART

¹ Anmerkung des JKI: 360 Tage ab 01.12.2023 = 24.11.2024